



Richtlinien für die Kulturförderung der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein

Allgemeine Grundsätze

Der Kreis Ostholstein und die Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein (Kulturstiftung) weisen der Kultur, Kunst und Heimatpflege eine große Bedeutung für die Entwicklung des Gemeinwesens und der „kulturellen Daseinsvorsorge“ im Kreis zu. Die Kultur- und Bildungsorte in Ostholstein sind wichtige Identitätsstifter, die den unterschiedlichen Bedarfen gerecht werden und zur kulturellen Entwicklung im Kreis beitragen. Besonderes Augenmerk gilt der Stärkung der ehrenamtlichen Kulturakteure, die eine wichtige Rolle in der Gestaltung von Angeboten zu den kulturellen und geschichtlichen Besonderheiten im Kreis einnehmen. Kultur, Kunst und Heimatpflege bieten ein großes Potenzial zur Förderung der kreativen, persönlichen und sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Um die Qualität und Vielseitigkeit der Kulturangebote im Kreis zu sichern und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen, fördert dementsprechend die Kulturstiftung aktiv Vorhaben und Institutionen.

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, insbesondere ehrenamtliche Kulturakteure, sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, wie Vereine und freie Gruppen. Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts sind ausschließlich als Träger kommunaler Kulturveranstaltungen antragsberechtigt.

Eine deutliche Verankerung im Kreis Ostholstein ist aufzuweisen.

2. Gegenstand und Art der Förderung

- a. Die Kulturstiftung gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte, die eine überörtliche Bedeutung haben und im Kreis Ostholstein stattfinden. (Wiederkehrende Projekte gleichen Inhalts werden nicht gefördert.)

Gefördert werden Projekte aus allen künstlerischen Sparten Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst, Film und Medien wie auch kulturelle Bildung, Heimatpflege und Heimatkunde. Gefördert werden insbesondere innovative und auch beispielhafte Projekte von regionaler Relevanz. Für Publikationen gewährt die Kulturstiftung in begründeten Einzelfällen einen Druckkostenzuschuss. Kirchenkonzerte werden anteilig mit 5% der förderfähigen Kosten gefördert.

Für Projekte mit einem besonderen Bezug zur Geschichte und Erinnerungskultur des Kreises Ostholstein kann auf Grundlage der Richtlinien über die Förderung der Gedenkstätten und der historisch-politischen Bildung eine Förderung bei der Kulturstiftung beantragt werden.

- b. Die institutionelle Förderung dient zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Nicht gefördert werden Baukosten und Investitionen. Eine institutionelle Förderung gewährt die Kulturstiftung in Einzelfällen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme wie auch die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt sind.

Die Einreichung eines Förderantrages setzt die Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Antrags- und Zuwendungsverfahren voraus (siehe Datenschutzhinweise zur Kulturförderung).

4. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Projektförderung wird vorrangig als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die institutionelle Förderung richtet sich nach der Verfügbarkeit von Eigen- und Drittmitteln und erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung setzt einen Eigenanteil voraus, der ganz oder teilweise durch Drittmittel erbracht werden kann. Eine angemessene Mitfinanzierung oder Beteiligung durch die örtlich zuständigen Städte, Gemeinden oder Ämter wird erwartet.

5. Verfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags über das Online-Antragsformular der Kulturförderung.

- a. Zur Antragstellung auf Projektförderung sind rechtzeitig spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn folgende Unterlagen einzureichen:
 - Angaben über die antragstellende Einrichtung
 - Aussagekräftige Projektbeschreibung mit einer Antragsbegründung und den erwarteten Projektergebnissen
 - Kosten- und Finanzierungsplan

- b. Für Erstanträge auf institutionelle Förderung sind bis zum 31.03. des Vorjahres die folgenden erforderlichen Unterlagen vorzulegen:
 - Konzept der beantragenden Einrichtung
 - Haushalts-/Wirtschaftsplan über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
 - Organisations- und Stellenplan der beantragenden Einrichtung
 - Aktivitätenplan für das beantragte Jahr
 - Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres (inkl. Besuchsstatistik)
 - ggfs. Freistellungsbescheid
 - ggfs. Satzung/Gesellschaftsvertrag
 - ggfs. aktueller Auszug aus dem Vereinsregister

Voraussetzung für die Gewährung einer jährlichen Zuwendung ist ein bis zum 31.10. des Vorjahres einzureichender Antrag mit einem aktuellen Haushalts-/Wirtschaftsplan, Stellenplan und Aktivitätenplan.

Soweit institutionelle Zuwendungsempfänger zusätzlich einen Antrag auf Projektförderung stellen, sind alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Finanzierungsplan bzw. Deckungsbeiträge im Haushaltsplan darzustellen.

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet die Geschäftsführerin der Kulturstiftung nach Prüfung der fachlichen Qualität des Projektes und des Beitrags zu den Förderzielen. In Einzelfällen entscheidet das Kuratorium der Kulturstiftung auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme der Geschäftsführerin.

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist vom Zuwendungsempfänger nach den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides gegenüber der Kulturstiftung zu erbringen. Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung oder nicht ordnungsgemäßen Nachweisführung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Förderung durch die Kulturstiftung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form hinzuweisen und das Logo der Kulturstiftung zu verwenden. Im Verwendungsnachweis sind darüber Nachweise beizubringen. Bei Veröffentlichungen ist ein Belegexemplar aller Materialien einzureichen.

7. Rechtsgrundlage

Die Kulturstiftung gewährt Zuwendungen nach dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8. Inkrafttreten

Das Kuratorium der Kulturstiftung hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 18.09.2025 beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eutin, den 18.09.2025

Stiftung zur Förderung der Kultur
und der Erwachsenenbildung in Ostholstein

gez.

Timo Gaarz
Präses